

Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie

Herausgegeben von
Horst Clages, Leitender Kriminaldirektor a.D.
Klaus Neidhardt, Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Band 14 Der kriminalistische Beweis

Von
Norbert Westphal



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Forststraße 3a • 40721 Hilden • Telefon 02 11 / 71 04-212 • Fax -270
E-Mail: vdp.buchvertrieb@VDPolizei.de • www.vdpolizei.de

Bibliographische Information der Deutsche Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Auflage 2010

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb, Hilden/Rhld. 2010

Alle Rechte vorbehalten

Satz: VDP GMBH Buchvertrieb, Hilden

Druck und Bindung: Druckerei Hubert & Co, Göttingen

Printed in Germany

ISBN: 978-3-8011-0642-3

www.vdpolizei.de

Vorwort

Der vorliegende Band der Reihe „Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie“ befasst sich mit der kriminalistischen Beweislehre. Er ist inhaltlich und didaktisch auf die Lehrinhalte der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung, aber auch auf den Bedarf des Streifen- und Ermittlungsdienstes abgestimmt. Der Studienbrief gliedert sich in zwei Abschnitte (1, 2), die die rechtlichen und kriminalistischen Bezüge aufeinanderfolgend vermitteln.

Im ersten Teil werden juristische Grundlagen erörtert, weil eine Abhandlung über den „kriminalistischen“ Beweis ohne Betrachtung der juristischen Beweislehre nicht denkbar ist. Die interdisziplinäre Kriminalistenausbildung verzahnt die strafprozessualen mit den polizeilichen Aspekten, eine zielführende polizeiliche Aufgabewahrnehmung verläuft immer unter der juristischen Wächterrolle. Beweismittel, die ihren Anforderungen nicht genügen, haben einen geringeren oder im Zweifelsfall keinen Beweiswert. Allerdings werden bei differenzierender Betrachtung auch Unterschiede zwischen der kriminalistischen und strafprozessualen Beweisführung deutlich, die der organisatorischen Entwicklung der verschiedenen Organisationen, namentlich der Staatsanwaltschaften und der Polizeien, aber auch rechtlichen Entwicklungen,¹ geschuldet sind.

Polizeiliche Beweistätigkeit unterstützt den Strafanspruch des Staates in einem rechtstaatlichen Verfahren. Sie gewährleistet darüber hinaus auch die Schutz- und Sicherungsverpflichtungen staatlicher Organe gegenüber dem Bürger, zu denen die Polizei im besonderen Maße aufgerufen ist.

Sowohl die prozessuale Beweisführung als auch die kriminalistischen Grundlagen basieren auf den gleichen Überlegungen der Wahrscheinlichkeits- und Plausibilitätsprüfung, auf direkten und indirekten Beweiserkenntnismöglichkeiten (Indizien), sowie streng logischer Schlussfolgerungen. Die Beweisbewertung sollte sich überdies, bei der Berücksichtigung von Aussagen, der Grundlagen der Wahrnehmungspsychologie und professioneller Vernehmungstechniken bedienen. Befinden und bedauern manche Autoren², dass *„künftige Richter und Rechtsanwälte noch immer nur Rechtsanwendung, nichts als Rechtsanwendung“* lernen und die Vermittlung elementarer Kenntnisse über Techniken der Beweiswürdigung defizitär ist, so sieht die Ausbildung von Kriminalisten eine inhaltlich und didaktisch geradezu konträre Schwerpunktsetzung vor: Alle kriminalistische Tätigkeit und Ausbildung dient letztlich dem Zweck, Tatsachen über Personen, deren Verhalten und Beziehungen untereinander zu beleuchten und Lebenssachverhalte so zu reproduzieren, dass außerhalb der Handlung stehende Personen ein nachvollziehbares Abbild der dargestellten Realität erhalten.

Im Abschnitt 2 des Studienbriefes werden ferner vertiefend die praktischen Bezüge der kriminalistischen Beweisführung erarbeitet und dargestellt. Der „kriminalistische Beweis“ bzw. die „kriminalistische Beweislehre“ ist ein Querschnittsthema mit Bezügen in alle Bereiche der operativen Kriminalistik. Inhaltlich ist das Thema durch Informationsverarbeitungsprozesse und Berührungspunkte zur Kriminaltechnik, zur Fallanalyse und zur Vernehmung gekennzeichnet. Die kriminalistische

¹ Siehe zum Beispiel unter dem Stichwort „Vorfelddermittlungen“ oder dem als historischen Ausgangspunkt neuer Entwicklungen bekannt gewordenen Volkszählungsurteil (Mikrozensus): BVerfG, 15.12.1983, 1 BvR 209 209/83.

² Bender/Rolf/Nack/Arnim 1995, Vorwort.

Beweislehre geht über den durch die Straf- oder Zivilprozessordnung gesetzten Rahmen deutlich hinaus: Sie kann, darf und muss schon früher und umfassender einsetzen, als dies nach der Strafprozessordnung (Anfangsverdacht) geboten und rechtlich zulässig erscheint. Der kriminalistische Beweisprozess dauert über das Ende des Strafverfahrens hinaus an und ist auf Nachhaltigkeit angelegt. Ein weiteres Feld, das ebenfalls nicht unerwähnt bleiben darf, ist die „kriminaltaktische Beweisführung“, die nicht rein reaktiv vorhandene Beweise erhebt, sondern in konkreten Ermittlungsverfahren zukunftsorientiert Beweismittel erarbeitet. Die reale Umsetzung der kriminalistischen Beweisführung an konkreten Beispielen und Fallgestaltungen soll dem Leser des Studienbriefes helfen, die Theoriebezüge in einen praktischen Handlungsmehrwert für das eigene berufliche Tätigwerden einbinden zu können. Dem Leser soll bewusst werden, dass die Beweisführung in der Hauptverhandlung, obwohl rechtlich entscheidend, ganz überwiegend in einem durch das Ermittlungsverfahren vorgezeichneten Rahmen verläuft. Die dynamischen Elemente der Beweisführung vom Prozess der Verdachtsschöpfung bis zum Abschluss der Ermittlungen sind, unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, der Kriminalpolizei überantwortet, die damit entscheidend zum Prozess der Wahrheitsfindung beiträgt.

Weil darüber hinaus die Polizei an den Rahmenbedingungen der Wahrheitsfindung z. B. durch Zeugenschutzmaßnahmen oder den Schutz der Hauptverhandlung intensiv beteiligt ist, müssen konzeptionelle und taktische Überlegungen auch diesen Bereich betrachten.

Im kriminalistischen Teil des vorliegenden Studienbriefes werden die Ausführungen durch Fallbeispiele unterlegt. Die Fortschreibung und Abwandlung der Fälle soll, auch über mehrere thematische Abschnitte hinweg, didaktisch die vielen Querbezüge und erforderlichen Neuorientierungen innerhalb des Beweisprozesses verdeutlichen.

Der begrenzte Schreibungsumfang für ein derartig komplexes Querschnittsthema erforderte Schwerpunktsetzungen und viele Quellenverweise, deren Lektüre zur vertiefenden Erarbeitung des und Befassung mit dem Thema sinnvoll erscheinen. Eine wesentliche Grundaussage des Studienbriefes spiegelt sich in der nachfolgenden Empfehlung wieder:

Eine professionelle polizeiliche Beweisführung erfordert Grundlagen- und spezielles Wissen, methodisch strukturiertes Vorgehen und praktische Erfahrung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1	Der Beweis im Strafprozess	9
1.1	Definition und Inhalt – der juristische Beweisbegriff	9
1.2	Beweisarten und Beweismittel	10
1.3	Grundprinzipien und Prozessmaximen	12
1.4	Der Erkenntnisprozess im Strafverfahren	16
1.4.1	Grundsätze der Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren ...	18
1.4.2	Die Rolle von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren	18
1.4.3	Ermittlungs-/Untersuchungsgrundsatz und Verfolgungszwang (Legalitätsprinzip)	19
1.4.3.1	Verdachtsstufen und Eingriffsintensität	20
1.4.3.2	Die Unschuldsvermutung im Ermittlungsverfahren	21
1.4.4	Rechtseingriffe und -grundlagen im Ermittlungsverfahren ...	23
1.4.4.1	Die Einbindung in die Verfahrensgrundsätze	23
1.4.4.2	Fortentwicklung des Rechts	23
1.4.4.3	Vorfeldermittlungen (Initiativermittlungen, Strukturermittlungen)	25
1.5	Das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung	25
1.5.1	Der Ermittlungsgrundsatz	25
1.5.2	Beweiserhebung auf Antrag	26
1.5.3	Die Prinzipien der Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit und Mündlichkeit	28
1.5.4	Richterliche Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung	28
1.6	Die Beweismittel	30
1.6.1	Der Beschuldigte im Strafverfahren	30
1.6.1.1	Beschuldigter – Begriff	31
1.6.1.2	Duldungspflichten/Maßnahmen gegen Beschuldigte	32
1.6.1.3	Rechte des Beschuldigten	33
1.6.1.3.1	Abwehrrechte	34
1.6.1.3.2	Anspruchsrechte	35
1.6.2	Der Zeuge im Strafverfahren	36
1.6.2.1	Pflichten des Zeugen	37
1.6.2.2	Rechte des Zeugen	38
1.6.2.2.1	Zeugnisverweigerungsrechte	38
1.6.2.2.2	Aussageverweigerungsrecht des Zeugen	40
1.6.2.2.3	Rechtsbeistand	40
1.6.2.3	Öffentlicher Dienst	41

1.6.2.4	Besondere Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Zeugenbeweis	41
1.6.2.4.1	Zeugenschutz	42
1.6.2.4.2	Verdeckte Ermittler	46
1.6.2.4.3	Kinder und Personen mit mangelnder Verstandesreife	46
1.6.3	Sachverständige	47
1.6.4	Augenschein und Urkunden	48
1.7	Folgen von Verstößen gegen Beweisvorschriften – Beweisverbote (BV)	49
1.7.1	Spannungsfeld	51
1.7.2	Definition und Strukturierung von Beweisverboten	51
1.7.3	Fallbeispiele von Beweisverboten	55
1.7.3.1	Verfahrensfehler bei der Beweiserhebung	55
1.7.3.1.1	Gesetzliche Beweisverwertungsverbote	55
1.7.3.1.2	Nicht im Gesetz geregelte Beweisverwertungsverbote	56
1.7.3.1.3	Verwertungsverbote trotz ordnungsgemäßer Beweiserhebung	59
1.7.4	Fernwirkung von Beweisverwertungsverboten	61
1.8	Das Prinzip der Legalität und seine Grenzen	62
1.8.1	Verhältnismäßigkeit	62
1.8.2	Prinzip der Ökonomie und Rationalität (Ressourcenbindung) ..	63
1.8.3	Beweisführung in Verfahren der Massenkriminalität	64
1.8.4	Gesetzesförmige Absprachen im Strafrecht	65
2	Der Beweis in der Kriminalistik – Grundlagen	67
2.1	Ziel und Inhalt der kriminalistischen Beweisführung	72
2.2	Das Beweisverfahren als dynamischer Stufenprozess	73
2.3	Das Beweisverfahren als Informationsverarbeitungsprozess ..	75
2.4	Allgemeine Erkenntnistheorie	77
2.4.1	Beweis in der Erkenntnistheorie	77
2.4.2	Ideenfindung und Kreativitätstechniken zur Thesenbildung ..	78
2.4.3	Heuristische Methoden zur Beweisführung	79
2.4.4	Schlussfolgerndes Denken	80
2.4.5	These/Hypothese	85
2.4.6	Verifikation/Falsifikation	87
2.4.7	Die Aufbereitung komplexer Informationen	87
2.4.7.1	Die Analyse	87
2.4.7.2	Die Synthese	90
2.5	Kriminalpolizeiliche Strukturen zur Beweisführung	91
2.5.1	Methodenstruktur	93
2.5.2	Einsatz von Experten	94
2.5.3	Die Kriminalistische Fallbeurteilung (Fallanalyse)	94

2.5.3.1	Die Erweiterung der Fallanalyse	97
2.5.3.2	Der Einstieg in die Fallanalyse als Beweisprozess	101
2.5.3.3	Beweisrelevante Fragestellungen des Kriterienkataloges der Fallanalyse	105
2.5.4	Der Erste Angriff unter Beweisaspekten	108
2.5.5	Arbeiten in Ermittlungskommissionen	111
2.6	Kriminalistische Beweisstrategien	112
2.6.1	Beweistheorem A: „Der Täter war zur Tatzeit am Tatort.“	114
2.6.2	Beweistheorem B: „Das Opfer und/oder die Folgen der Tat müssen identifiziert und dokumentiert werden.“	117
2.6.3	Beweistheorem C: „Die äußere und innere Tathandlung“	119
2.6.4	Beweistheorem D: „Die Identifizierung und Ergreifung des (unbekannten) Täters“	121
2.6.4.1	Die Kumulation von Beweisindizien	122
2.6.4.2	Die Gegenüberstellung	126
2.6.4.3	Die daktyloskopische Beweisführung	127
2.6.4.4	Die DNA-Analytik und ihr Beweiswert	129
2.6.4.5	Der Beweiswert der Telefonüberwachung, hier: „Standortfeststellung“	131
2.7	Einzelne kriminalistische Handlungsfelder unter Beweisgesichtspunkten	133
2.7.1	Die Anzeigenerstattung	133
2.7.2	Vernehmungen	135
2.7.3	Tatortarbeit – Sachbeweise, Kriminaltechnik	138
2.7.4	Aktive Beweiserhebung	140
2.7.5	Verdeckte Beweiserhebung	142
2.7.6	Einsatz polizeilicher Erkenntnisquellen zur Beweisführung ..	143
2.8	Der Abschluss des polizeilichen Beweisverfahrens	145
2.8.1	Der Beweiskreislauf	145
2.8.2	Schlussberichte	146
2.8.3	Einbringen vor Gericht	147
2.8.3.1	Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige vor Gericht ...	147
2.8.3.2	Umgang mit Beweismitteln	147
2.8.4	Aufgabenüberhänge	148
3	Schlussbemerkung	150
Anlage:	Zeugenschutz – Schematische Darstellung der Vertraulichkeitszusage (zu 1.6.2.4.1)	151
Zum Autor	154
Literatur- und Quellenverzeichnis	156
Stichwortverzeichnis	172

1 Der Beweis im Strafprozess³

1.1 Definition und Inhalt – der juristische Beweisbegriff

Ein Beweis ist in der Mathematik die als fehlerfrei anerkannte Herleitung der Richtigkeit oder auch Unrichtigkeit einer Aussage aus einer Menge von Axiomen⁴, die als wahr vorausgesetzt werden, und anderen Aussagen, die bereits bewiesen sind.⁵ Eine einheitliche dogmatische oder gesetzliche Definition des Beweisbegriffes ist juristisch nicht ersichtlich. Vielmehr wird in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften zur Beweisfindung, -würdigung und -bewertung der formale Prozess der Sachverhalts- und Tatsachenfeststellung beschrieben, der letztlich in die richterliche Überzeugungsbildung mündet. Faktisch wohnt damit dem juristischen Beweisprozess, trotz des Bemühens um analytische Logik und Widerspruchsfreiheit, immer ein subjektives Element inne, das die Prägnanz mathematischer Beweisführung nicht erreichen kann. Der Bundesgerichtshof befindet:

„... freie Beweiswürdigung bedeutet, dass es für die Beantwortung der Schuldfrage allein darauf ankommt, ob der Tatrichter die Überzeugung von einem bestimmten Sachverhalt erlangt hat oder nicht, diese persönliche Gewissheit ist für die Verurteilung notwendig, aber auch genügend ... Ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln und nur seinem Gewissen verantwortlich hat der Tatrichter zu prüfen, ob er die an sich möglichen Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt überzeugen kann oder nicht.“⁶

In späteren Urteilen stellt der BGH dabei auch auf Tatsachengrundlagen ab, die objektive, rational einleuchtende und nachvollziehbare Erwägungen erkennen lassen:

„Die zur richterlichen Überzeugung erforderliche persönliche Gewissheit des Richters setzt objektive Grundlagen voraus. Diese müssen aus rationalen Gründen den Schluss erlauben, dass das festgestellte Geschehen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Wirklichkeit übereinstimmt.“⁷

³ Die Ausführungen sind nur beschränkt auf das Zivilrecht übertragbar.

⁴ Nicht hergeleiteter Grundsatz, anerkanntes Naturgesetz, ohne Weiteres einleuchtende Grundannahme.

⁵ Wikipedia, Beweis (Mathematik), aus: [http://de.wikipedia.org/wiki/Beweis_\(Mathematik\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Beweis_(Mathematik)) am 25. 10. 2009.

⁶ BGH, 09. 02. 1957, 2 StR 508/56.

⁷ BGH, 24. 11. 1992, 5 StR 456/92.

Demzufolge liegt das Hauptanliegen des gesamten Strafprozesses in der Ermittlung der (materiellen) Wahrheit.⁸ Beweis ist geführt, wenn in einem Gerichtsverfahren aufgrund richterlicher Überzeugungsbildung die Darstellung eines Sachverhaltes als Tatsache festgestellt ist.

- a) Der zugrunde liegende Sachverhalt ist dabei die Summe der juristisch festgestellten und relevanten Fakten, ohne dass damit schon eine rechtliche Bewertung verbunden ist.
- b) Sind alle festgestellten Fakten, Darstellungen und Behauptungen verifiziert oder verifizierbar, so können sie als „wahr“ festgestellt werden und der Beweis ist erbracht.
- c) Kommt auch das Gericht im Wege der freien Überzeugungsbildung zu dem Ergebnis, dass die Beweisbehauptungen richtig sind, so mündet die abschließende Bewertung in einer Tatsachenfeststellung.

Dabei liegen dem Gericht zur Überzeugungsbildung überwiegend keine physikalischen Messungen oder reproduzierbaren Handlungsabläufe zugrunde, sondern lediglich die durch eigene Wahrnehmung der Beweismittel, logisches Schließen und relationale Verknüpfungen hergestellten, individuellen Schlussfolgerungen. Das Ergebnis der Beweiswürdigung des Gerichtes mündet in zwei Feststellungen: Entweder ist der Beweis zur eigenen Überzeugung geführt und damit eine Tatsache festgestellt, oder es bleiben Zweifel (des Gerichtes) an der Richtigkeit der behaupteten Tatsachen, dann gilt der Beweis als nicht erbracht. Die zweite genannte Alternative stellt den Angeklagten frei von belastenden Rechtsfolgen,⁹ bzw. muss in jedem Fall die für ihn günstigere rechtliche Alternative gewählt werden.¹⁰ Das Gericht ist dabei nicht an feste Beweisregeln gebunden, sondern frei in der Überzeugungsbildung.

1.2 Beweisarten und Beweismittel

Zumindest für die gerichtliche Hauptverhandlung ist ein Strengbeweisverfahren unter Beachtung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (§§ 261 StPO, 169 GvG) für alle Tatsachen vorgeschrieben, die die Schuld- und Straffrage betreffen. Strengbeweis meint dabei die Beachtung der in den §§ 244–257 StPO niedergelegten Formalgrundsätze und die ausschließliche Berücksichtigung der dort aufgeführten Beweismittel

⁸ Auch der Begriff „Wahrheitsfindung im Strafprozess“ wird in der Literatur keinesfalls einheitlich interpretiert. Abweichend von einem materiellen Wahrheitsbegriff wird verschiedentlich argumentiert, dass prozessuale Wahrheit immer das sei, was unter den Regeln der StPO rechtskonform beweisbar sei. Dem ist im Ergebnis nicht so: Der Strafprozess legt sich selbst Erkenntnissschranken auf. Sollte unter diesen Umständen nicht die objektive Wahrheit ermittelt, „bewiesen“ werden können, hat dies Auswirkungen auf die Rechtsfolgeseite, indem der erkennende Richter seine Zweifel artikuliert oder nur die Erkenntnisse zum Gegenstand seines Urteils macht, die als Tatsache feststehen. Der Makel verfassungsrechtlich eingeschränkter Wahrheitsfindung ist gewollt, dieser kann, darf und muss jedoch in der Urteilsfindung zum Ausdruck kommen. Wenn Beweise fehlen, ist ein (schuldiger) Angeklagter freizusprechen, niemand wird dann jedoch behaupten, dass es gelungen sei, die historische Wahrheit zu ermitteln. Das Ziel der materiellen Wahrheitsfindung ist deshalb alternativlos, eine Reduktion auf die prozessuale Wahrheit allein fußt auf einem Gesetzespositivismus, dem das BVerfG schon früh und mehrfach, s. z. B. BVerfG, 14. 02. 1973, 1 BvR 112/65, widersprochen hat. Auf der anderen Seite ist die Suche nach der Wahrheit keine ethische Zielgröße, sondern findet unter den selektiven Rahmenbedingungen des Strafrechts statt: Sie verläuft entlang der durch Tatbestände, Erhebungsmethoden und -möglichkeiten vorgegebenen Rechtsinhalte. Siehe dazu auch: Hassemer 2009, S. 828.

⁹ Grundsatz „in dubio pro reo“, wobei dahingestellt sein kann, ob es sich bei diesem Grundsatz um eine Beweisregel handelt, oder einen Rechtssatz, der nach Ende der Beweiswürdigung eine Entscheidungsregel darstellt. Richterlich ist aus dem Satz nicht abzuleiten, wann Zweifel angebracht sind, sondern wie im Zweifel zu entscheiden ist. Der Zweifelsatz (kurz: Im Zweifel für den Angeklagten) wird aus dem § 261 StPO, Art. 103 (2) GG und Art. 6 II EMRK abgeleitet.

¹⁰ BVerfG, 06. 11. 1974, 2 BvR 407/74.

- Zeugen (§§ 48–71 StPO),
- Sachverständige (§§ 72–85 StPO)
- Augenschein (§§ 86–93 StPO)
- Urkunden (§§ 249–256 StPO)
sowie
- Einlassungen und Geständnisse des Angeklagten (z. B. § 254 StPO).

Reine Verfahrensfragen hingegen sind nicht an formelle Beweiserhebungsregeln gebunden. So kann das erkennende Gericht das Alter eines Zeugen durch Anruf bei der Meldestelle klären, oder Verwandtschaftsfragen von Zeugen im Standesamt erheben lassen. Ferner könnte z. B. die Frage, ob ein Beweisverwertungsverbot wegen einer unterlassenen Belehrung oder der Nichtbeachtung eines Richtervorbehaltes vorliegt, im Wege des Freibeweises durch Einholen schriftlicher Stellungnahmen geklärt werden.

Rechtlich weniger ausdifferenziert ist die Unterscheidung in unmittelbare und mittelbare Beweise¹¹ (Indizienbeweise). Der 3. Zivilsenat des BGH führt dazu 1970 aus: *„Bei einer Beweisaufnahme unterscheidet man den unmittelbaren Beweis und den mittelbaren (indirekten) Beweis (Indizienbeweis). Der unmittelbare Beweis hat tatsächliche Behauptungen zum Gegenstand, die unmittelbar und direkt ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal als vorhanden ergeben sollen; der Indizienbeweis bezieht sich auf andere, tatbestandsfremde Tatsachen, also Hilfstatsachen, die erst durch ihr Zusammenwirken mit anderen Tatsachen den Schluss auf das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals selbst rechtfertigen sollen. Diese Hilfstatsachen – meist Indiz oder Indizientatsachen, aber auch Anzeichen genannt – sind also Tatsachen, aus denen auf andere erhebliche Tatsachen geschlossen wird.“*¹²

Aus einem unmittelbaren Beweis folgert somit die rechtserhebliche Tatsache direkt, während sie beim Indizienbeweis aus anderen Tatsachen rückgefolgert wird. Der unmittelbare Beweis im engeren Sinne ist nur dann gegeben, wenn sich der Richter aufgrund eigener (Sinneswahrnehmungen) von der Tatsache überzeugen kann. Werden ihm Eindrücke nur vermittelt und er muss sich von der Richtigkeit der Darstellung überzeugen (lassen), so liegt immer ein mittelbarer Beweis vor. Daraus folgt, dass auch das Geständnis des Angeklagten oder die Aussage des unmittelbaren Tatzeugen nur mittelbare Beweise darstellen, von deren Richtigkeit der bewertende Richter sich überzeugen muss.¹³

Unmittelbare Beweise können z. B. die sichergestellte Waffe, das Rauschgift oder Falschgeld sein, die bei einem Beschuldigten sichergestellt werden, weil und insoweit der Besitz allein die Strafbarkeit begründet.

¹¹ Siehe jedoch z. B. § 267 (1) Satz 2 StPO.

¹² BGH, 17. 02. 1970, III ZR 139/67.

¹³ Bender/Nack/Arnim 1995, Rn. 378 ff.

Beispiel: Hat der Beschuldigte 15 Gramm Heroin bei sich, so beweist dies den rechtswidrigen Drogenbesitz. Wird daraus gefolgert, dass der Betreffende mit Drogen handelt, so kann die Menge, die über den normalen Tagesgebrauch hinausgeht, lediglich aus dieser Schlussfolgerung heraus ein Indiz für den Handel sein. Sind die 15 Gramm in die üblichen Verkaufsportionen einzeln verpackt, wäre dies ebenfalls ein weiteres Indiz, trägt der Beschuldigte darüber hinaus Bargeld in „handelsüblicher Stückelung“ bei sich, ergäbe sich ein weiterer mittelbarer Beweis. Als unmittelbarer Beweis für den Handel könnte jedoch eine (verdeckte) Ton- und Bildaufzeichnung gelten, die die Abgabe der Verkaufsportionen und die Entgegennahme von Kaufgeld darstellt. Der so gefertigte Film wäre Gegenstand des Augenscheins in der Gerichtsverhandlung. Der direkte und/oder unmittelbare Beweis stellt in der forensischen Praxis eher die Ausnahme dar, Indizienbeweise sind die Regel.¹⁴ Insbesondere wenn auch die inneren Befindlichkeiten (subjektive Tatbestandsmerkmale), Antriebe und Motive des Angeklagten eine Rolle spielen, sind überwiegend durch Indizien erbrachte Beweise Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung. Direkte Beweise sprechen im Rahmen der Beweiswürdigung für sich, über Indizientatsachen erbrachte Beweise bedürfen in der Hauptverhandlung auch der Darstellung, aus welchen Tatsachen diese gefolgert wurden.

1.3 Grundprinzipien und Prozessmaximen

Die Durchführung des Strafprozesses ist von Grundsätzen geprägt, die zum Teil gesetzlich normiert sind, andererseits aus dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 (3) GG, abgeleitet werden können oder sich direkt aus dem Grundgesetz – den Grundrechten oder sonstigen Normen – ergeben und in viele einfachgesetzliche Regelungen eingeflossen sind. Ein grundlegendes Verständnis für die Beweiserfordernisse im deutschen Strafprozess ist ohne Kenntnis dieser Verfahrensgrundsätze kaum möglich. Verstöße dagegen können z. B. ein Revisionsrecht begründen oder Beweisverbote nach sich ziehen.

Zunehmend gewinnt auch internationales Recht, wie etwa Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), an Bedeutung.¹⁵ Soweit der EGMR einen Menschenrechtsverstoß in der Bundesrepublik feststellt, sind Gerichte gehalten, die Entscheidungen zu berücksichtigen. Zwar sind die Urteile und Beschlüsse des EGMR unterhalb des Grundgesetzes auf der Ebene einfachgesetzlicher Vorbehalte anzusiedeln, gleichwohl entfalten sie Befolgungswirkung. Wird, wie im Fall „Jalloh“¹⁶, ein Verstoß gegen das Folterverbot und das Verbot der Selbstanklage (Art. 3 und 6 EMRK) resümiert, entstehen dadurch weitreichende Konsequenzen auch für die deutsche Strafrechtsprechung.¹⁷ Verfahrensgrundsätze unterliegen deshalb einem Wandel durch Rechtsfortbildung.

Die folgenden Prinzipien und Verfahrensgrundsätze stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erhebung und Verwertung von Beweisen im Strafprozess:

¹⁴ Zur Problematik der tatsächlichen Würdigung solcher Beweisaussagen siehe Teil 2.6 ff.

¹⁵ BVerfG, 14. 10. 2004, 2 BvR 1481/04.

¹⁶ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), 11. 07. 2006, (Individualbeschwerde Nr. 54810/00), Rechtssache JALLOH gegen DEUTSCHLAND.

¹⁷ Gaede 2006, S. 241.

Grundsatz	Herleitung	Zweck und Auswirkung
Offizialprinzip und Akkusationsprinzip (Offizialmaxime)	Öffentlicher Strafanspruch §§ 152 (1), 155 (1), 264 (1) StPO	Strafanspruch/-monopol des Staates, keine Selbstjustiz, effektive Strafrechtspflege als Grundlage von Gerechtigkeit, ohne Rücksicht auf den Willen Betroffener. Ausnahmen: Antrags-, Ermächtigungs- und Privatklagedelikte.
Legalitätsprinzip	Art. 3 (1) GG, Willkürverbot (§§ 152 Abs. 2, 160, 163 StPO; § 386 AO)	Strafverfolgung ohne Ansehen von Person und Rang, gleiche Anwendung des Rechts auf Jedermann, strafrechtliche sanktioniert durch § 258a StGB (Strafvereitelung) sowie das Klageerzwingungsverfahren gemäß § 172 StPO. Ausnahmen: Opportunitätsprinzip: §§ 153, 154 StPO.
Untersuchungsgrundsatz, Ermittlungsgrundsatz (Inquisitionsmaxime)	Art. 3 GG, Willkürverbot §§ 160 (2) und 244 (2) StPO	Erhebung aller relevanten Informationen von Amts wegen, Gleichbehandlung, Ermittlung der materiellen Wahrheit.
Grundsatz der freien Beweiswürdigung	§§ 261 (1), 264 (2) StPO, Art. 97 (1) GG	Unabhängigkeit des Richters, freie Überzeugungsbildung, allerdings Bindung z. B. an wissenschaftliche Erkenntnisse, Beweisverbote sowie Verbot von negativen Rückschlüssen aus prozessual zulässigem Verhalten wie z. B. dem Schweigen des Angeklagten oder dem Rückgriff auf Zeugnisverweigerungsrechte.
Unmittelbarkeitsgrundsatz	§ 250 StPO	Der Richter muss sich des sach nächsten Beweismittels bedienen.
Öffentlichkeitsgrundsatz	Rechtstaatlichkeit, § 169 GVG, Art. 6 (1) ERMK	Verfahren finden unter öffentlicher Kontrolle statt, ein Verstoß gegen diesen Grundsatz begründet einen Revisionsanspruch gemäß § 338 Nr. 6 StPO.

Grundsatz	Herleitung	Zweck und Auswirkung
Mündlichkeitsgrundsatz	Rechtsstaatlichkeit, faires Verfahren §§ 250, 261 StPO Rechtliches Gehör, Art. 103 (1) GG	Der Richter muss sich in mündlicher Auseinandersetzung mit jedem Beweismittel befassen. Rede- und Gegenrede müssen möglich sein, Interpretationen durch direkte Befragung konkretisiert werden. Daraus resultiert auch ein Fragerecht und der Anspruch auf rechtliches Gehör.
„Nulla poena sine lege“	Art. 103 (2) GG § 1 StGB	„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“ sowie „Keine Strafe ohne Gesetz“ Das Rückwirkungs- und Analogieverbot im Strafrecht schützen Jedermann vor Strafverfolgung aufgrund nicht eindeutig bestimmter und vor der Strafbarkeit erlassener Gesetze und Normen.
Grundsatz „In dubio pro reo“	Rechtsstaatsprinzip	Der Richter ist gehalten, diese Regel erst nach Abschluss der Beweiswürdigung als Entscheidungsregel über die Rechtsfolge anzuwenden.
Grundsatz „Nemo tenetur se ipsum accusare“	Art. 2 (1) i. V. m. 1 GG, §§ 136 (1) Satz 2 u. 55 (1) StPO	Die Selbstbelastungsfreiheit ist ein Grundprinzip der eigenverantwortlichen Persönlichkeit: Niemand ist verpflichtet, zu seiner eigenen Überführung beizutragen.
Grundsatz des rechtlichen Gehörs	Art. 103 (1) GG	Findet seine Anwendung in den Grundsätzen der Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit und Mündlichkeit.
Grundsatz des fairen Verfahrens (Fair Trial)	Art. 20 (3) GG	Ausfluss aus allgemeinen Rechtsstaatlichkeitserwägungen.

Grundsatz	Herleitung	Zweck und Auswirkung
Allg. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Erforderlichkeit und Übermaßverbot	Art. 20 (3) GG	Allgemeine Rechtsstaatsprinzipien, die bei der Formulierung von Eingriffsmaßnahmen und bei deren Anwendung berücksichtigt werden müssen. Keine Strafverfolgung um jeden Preis, ¹⁸ Einschränkung des Legalitätsprinzips z. B. durch das Opportunitätsprinzip (§§ 153, 154 StPO), Absprachen im Strafverfahren. §§ 160b, 202a, 212, 257b, 257c StPO (Erörterungen mit den Verfahrensbeteiligten, Verständigungen).
Achtung der verfassungsrechtlichen Schranken (Grundrechte, Menschenwürde und spezielle Schranken)	Insb. Art. 2 (1) i. V. m. 1 GG, Art. 2 (2) GG, Art. 13 GG, Art. 10 GG, Art. 104 GG	Beweisverbote und Verfahrensregeln aus der Verfassung.
Beweiserhebungs- und -verwertungsverbote, Verfahrensregeln, Rechtliche Ausgestaltung von Eingriffsnormen	Zeugnisverweigerung, Aussageverweigerung, Schweigerechte, §§ 52, 53, 54, 55, 136 (1), 136a, 163a (3,4), 243 IV StPO	Gesetzliche und verfassungsrechtliche Beweisthema-, Beweismittel-, Beweismethodenverbote, Vernichtungsgebote, Zweckänderungsklauseln, gesetzliche Schranken von Ermächtigungsgrundlagen. ¹⁹
Grundsatz des gesetzlichen Richters	Art. 101 I 2 GG, § 16 S.2 GVG	Allgemein zuständiger Richter aus Zuständigkeitsnorm, Verbot von Sondergerichten.

¹⁸ BGH, 14. 06. 1960, 1 StR 683/59.

¹⁹ Ebenda.